

27. Mangelhaftigkeit eines Wechselprotestes, wenn in der Protesturkunde nicht vermerkt ist, daß der Protestat abwesend gewesen?  
W.D. Art. 88.

III. Civilsenat. Urtr. v. 25. Januar 1881 i. C. Sch. (Rl.) w. v. P.  
(Wefl.) Rep. III. 671/80.<sup>1</sup>

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein auf A. Sch. in C. lautender Wechsel wurde am Verfalltage protestiert. Die Protesturkunde besagt, daß der Protestbeamte dem Bankhause von A. Sch. in dessen Geschäftslokal, sprechend mit dem Kassierer W., den Wechsel zur Zahlung vorgezeigt habe, worauf letzterer erklärt habe, die Zahlung werde nicht geleistet. Der demnächst angestellten Wechselregreßklage des Indossatars wurde der Einwand entgegengesetzt, daß der aufgenommene Protest den Erfordernissen des Art. 88 Nr. 3 W.D. nicht vollständig entspreche, und war die Klage auf Grund dieses Einwandes von den beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die dagegen eingelegte Revision wurde von dem Reichsgericht für unbegründet erkannt aus folgenden

Gründen:

„Nach Vorschrift des Art. 88 Nr. 3 der W.D. muß der Protest enthalten: das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Der den Protest aufnehmende Be-

<sup>1</sup> Ein anderer Teil des Urteils ist unter „Prozeßrecht“ abgedruckt. D. R.

amte hatte also im konkreten Falle im Geſchäftslokale des U. Sch., nämlich im Lokale des U. Sch.'ſchen Bankhauſes nach dem Inhaber oder Vertreter des Geſchäftes zu fragen und, wenn ein ſolcher nicht zu treffen war, deſſen Abweſenheit im Proteſte zu beurtunden. Statt deſſen hat der Proteſtbeamte nach dem hierfür allein entſcheidenden Wortlaute des Proteſtes ohne weiteres mit dem Kaſſierer des Bankhauſes U. Sch. verhandelt. Der Kaſſierer eines Bankhauſes iſt für die Regel ein einfacher Bediensteter; daß der fragliche Kaſſierer etwas anderes, nämlich Teilhaber oder Prokurist des Geſchäftes, geweſen, iſt thatſächlich nicht feſtgeſtellt. Hieraus folgt, daß aus der Proteſturtunde ſelbſt nicht erſichtlich iſt, ob der eigentliche Proteſt abweſend war, in welchem Falle allein der Proteſtbeamte mit dem anweſenden Dienſtpersonale wirksam hätte verhandeln können. Somit hat die Urkunde die im Art. 88 Nr. 3 der W.D. gegebene Vorſchrift nicht eingehalten, der aufgenommene Proteſt iſt deſhalb mit dem Berufungsrichter für ungültig zu erklären.“